

Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2021

Nr. 2021/264

KR.Nr. K 0016/2021 (STK)

Kleine Anfrage Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn): Kantons- und Regierungsratswahlen - sind die vorgegebenen Abläufe durch die Staatskanzlei noch zeitgemäss und welche Anpassungen müssten allenfalls für die Erneuerungswahlen 2025 in die Wege geleitet werden? (27.01.2021)
Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

1. Ist eine Überprüfung des Gesetzes über die politischen Rechte angedacht?
2. Wird die Handhabung von Wahl- und Abstimmungsorganisation in der neuen Digitalisierungsstrategie mit einbezogen?
3. Warum sollen alle Listen von den Listenverantwortlichen mehrmals in verschiedenen Versionen erneut kontrolliert und bestätigt werden?
4. Auch amtierende Regierungsräte und Regierungsrätinnen und kleine, aber bereits im Rat vertretene Parteien müssen die 100 Bestätigungsunterschriften beibringen. Welche Überlegungen stehen hinter dieser Vorgabe?

Begründung 27.01.2021: schriftlich.

Wahlvorbereitungen sind für alle Parteien aufwendig. Ganz speziell, wenn keine eigenen hochdatierten Sekretariatsinfrastrukturen zur Verfügung stehen, können die Abläufe sehr zeitraubend und fehleranfällig sein.

Zu 3.: Die Staatskanzlei schrieb an die Listenverantwortlichen: «Bis zum Druck der Wahlzettel müssen die Angaben mehrmals manuell vom ursprünglichen Wahlvorschlag übernommen werden.».

Solche Vorgänge erscheinen auch ohne Digitalisierungsstrategie längst überholt. Nicht verstanden wird auch, dass die Darstellungs-Formate zur Publikation im Amtsblatt und auf dem Wahlzettel voneinander abweichen müssen.

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Wahlvorbereitungen sind für alle involvierten Stellen sehr aufwändig. Die Arbeiten müssen von den Gemeinden, den Oberämtern und der Staatskanzlei jeweils ohne zusätzliche Personalressourcen innert kürzester Zeit sichergestellt und koordiniert werden. Die ausserplanmässigen Aufgaben und Einschränkungen durch Covid-19 verschärfen die Problematik der knappen Ressourcen bei diesen Erneuerungswahlen zusätzlich. Die Digitalisierung oder Vereinfachung von

Prozessen und mögliche Anträge für Gesetzesanpassungen werden daher von der Staatskanzlei laufend geprüft und im Rahmen der möglichen Ressourcen umgesetzt.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Ist eine Überprüfung des Gesetzes über die politischen Rechte angedacht?

In Wahljahren kommt es regelmässig dazu, dass das geltende Recht seitens der Politik wie auch seitens der beteiligten Behörden hinterfragt wird. Sich aufdrängende organisatorische Anpassungen sowie nötige Anpassungen aufgrund von höherrangigem Recht, werden von der Staatskanzlei laufend gesammelt und mit der jeweils nächsten Revision eingebracht. So wurden mit der letzten Anpassung des Gesetzes über die politischen Rechte (KRB Nr. RG 0027/2019 vom 8. Mai 2019) zwei Aufträge und ein Behördenanliegen im Zusammenhang mit den Erneuerungswahlen 2017 umgesetzt. Auch mit der Revision vom 28. Januar 2015 (KRB. Nr. RG 057b/2012 und RG 057c/2012) wurden nebst der Umsetzung von vier Aufträgen diverse Anpassungen aufgrund der bisherigen Erfahrungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen seitens der Behörden eingebracht, sowie Anpassungen an das Bundesrecht vorgenommen. Die bisherige Praxis der laufenden Überprüfung hat sich bewährt und soll so beibehalten werden.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wird die Handhabung von Wahl- und Abstimmungsorganisation in der neuen Digitalisierungsstrategie mit einbezogen?

Mit der Digitalisierungsstrategie soll definiert werden, welche Voraussetzungen zu schaffen und welche Massnahmen zu ergreifen sind, damit die kantonale Verwaltung die Chancen der Digitalisierung nutzen und ihre Aufgaben auch in einer digitalen Welt erfüllen kann. Aus der Digitalisierungsstrategie soll der Grundauftrag an die kantonale Verwaltung definiert und aufgezeigt werden, wohin sich die Verwaltung langfristig entwickeln will. Sie gibt zudem die notwendige Orientierung mit dem Blick für das grosse Ganze, definiert Handlungsfelder und dient zur Verortung von einzelnen Massnahmen. Die Digitalisierungsstrategie setzt sich mit der Leistungserbringung der Verwaltung und der Zusammenarbeit über die Verwaltungsgrenzen hinaus auseinander und nicht mit politischen Inhalten. Sie plant unter anderem einzelne Digitalisierungs- und Optimierungsprojekte zu bündeln, priorisieren und koordinieren. Sie gibt jedoch nicht vor, welche Vorhaben oder Behördenleistungen davon betroffen sind, sondern gibt lediglich an, dass diese Aktivitäten überhaupt durchgeführt werden sollen. Die Wahl- und Abstimmungsorganisation ist wie alle anderen konkreten Verwaltungsaufgaben somit nicht direkt Teil der neuen Digitalisierungsstrategie. Die neue Digitalisierungsstrategie mit den beschlossenen Massnahmen soll aber zukünftig bei der Planung und Umsetzung einzelner thematischen Digitalisierungsprojekte unterstützend herangezogen werden können.

Unabhängig von der Digitalisierungsstrategie werden die Prozesse zur Wahl- und Abstimmungsorganisation von der Staatskanzlei laufend auf Vereinfachungen und mögliche Digitalisierungen überprüft und diese in einzelnen Projekten umgesetzt. So wurde beispielsweise 2019 neu ein elektronisches Formular zur Eingabe der Wahlvorschläge eingeführt, eine neue Resultatepublikation wurde entwickelt und das veraltete bisherige Wahl- und Abstimmungssystem durch ein Neues ersetzt und eingeführt. Bei Digitalisierungsprojekten im Zusammenhang mit der Wahl- und Abstimmungsorganisation muss jeweils der ganze Prozess berücksichtigt werden. So hat es beispielsweise in den vergangenen Jahren keinen Sinn gemacht, in neue Schnittstellen eines alten Systems zu investieren. Die Umstellung auf ein neues modernes Wahl- und Abstimmungssystem ermöglicht zukünftig weitere Digitalisierungsprojekte. So sollen insbesondere auf die nächsten Wahlen 2023 hin die Prozesse zur Eingabe der Wahlvorschläge sowie zur internen

Übernahme der Listen und Kandidierenden in das Wahl- und Abstimmungssystem digitalisiert, zusammengeführt und vereinfacht werden.

3.2.3 Zu Frage 3:

Warum sollen alle Listen von den Listenverantwortlichen mehrmals in verschiedenen Versionen erneut kontrolliert und bestätigt werden?

Die Staatskanzlei hat den Listenverantwortlichen für die Kantonsratswahlen 2021 insgesamt drei Dokumente, mit der Bitte um Prüfung durch die Kandidierenden, zugestellt. Am Tag des Anmeldeschlusses wurden eine Excelliste mit allen vorhandenen Angaben zu den Kandidierenden (inkl. Geburtsdatum und vollständiger Adresse) sowie der Entwurf der Amtsblattpublikation mit den Listenbezeichnungen, den Kumulationen, Namen, Vornamen, Jahrgang, Beruf, Wohnort und gegebenenfalls dem Hinweis «bisher» zugestellt. Ziel der Überprüfung war es, allfällige Fehler - welche entweder beim Ausfüllen den Listenverantwortlichen oder der Staatskanzlei beim Übernehmen der Angaben passiert sind - während der Bereinigungsfrist vor der Publikation korrigieren zu können. Da sich die Angaben in beiden Dokumenten unterscheiden und im weiteren Prozess verwendet werden, wurden beide Dokumente so früh wie möglich, damit den Listenvertretern und Kandidierenden genügend Zeit bleibt, zur möglichen Prüfung übermittelt.

Nach Ablauf der Anmeldefrist werden alle Angaben elektronisch der Druckerei zur Erstellung der Wahlzettel übermittelt und die Druckerei übernimmt die elektronischen Angaben auf die Wahlzettelmanuskripte. Diese liegen somit erst ein paar Tage später vor und können nicht gleichzeitig zur Kontrolle weitergeleitet werden. Die Angaben werden zwar elektronisch auf die Wahlzettelmanuskripte übernommen, es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass es dabei zu einem Fehler kommen kann und beispielsweise eine Angabe abgeschnitten wird. Die Staatskanzlei prüft die Wahlzettelmanuskripte sorgfältig, ist jedoch zur Vermeidung von sehr ärgerlichen Fehlern auf den Wahlzetteln dankbar um die zusätzliche (freiwillige) Prüfung der Parteien.

Zudem ermöglicht das Vorgehen, dass die Angaben von den Parteien und Kandidierenden nochmals auf Aktualität überprüft werden können. Zwischen dem Ausfüllen der Wahlvorschläge und dem Ablauf der Anmeldefrist liegen teilweise mehrere Monate. So können beispielsweise allfällige neue Wohnorte oder neue Berufsabschlüsse von Kandidierenden noch nachgeführt und korrekt übernommen werden.

Wir erachten es als pragmatisch, zumutbar und praktikabel, den Listenverantwortlichen die Unterlagen zur freiwilligen Prüfung - mit dem Ziel, Fehler und veraltete Angaben zu vermeiden - zukommen zu lassen. Die Staatskanzlei bittet die Listenverantwortlichen jeweils, die Dokumente an die Kandidierenden zur Prüfung weiterzuleiten und allfällige Fehler zu melden. Zusammenfassend wurden die Listenvertreter somit zweimal gebeten, ein Mail mit den Dokumenten an die Kandidierenden zur Prüfung weiterzuleiten. Die Kandidierenden hatten somit die Gelegenheit, in zwei Mailnachrichten insgesamt 3 Zeilen mit Ihren Angaben zu prüfen. Parallel dazu hat die Staatskanzlei die Angaben aller 583 Kandidierenden kontrolliert. Selbstverständlich können einzelne Parteien auf Wunsch jederzeit problemlos aus dem Mailverteiler entfernt werden.

3.2.4 Zu Frage 4:

Auch amtierende Regierungsräte und Regierungsrätinnen und kleine, aber bereits im Rat vertretene Parteien müssen die 100 Bestätigungsunterschriften beibringen. Welche Überlegungen stehen hinter dieser Vorgabe?

Grundsätzlich sollen Unterschriftenquoten für Wahlvorschläge einen minimalen Rückhalt in der Bevölkerung garantieren sowie zur Verhinderung oder mindestens Erschwerung von nicht ernst gemeinten Wahlvorschlägen bzw. von sogenannten Jux-Listen dienen. In der Botschaft zum Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996 wurde argumentiert, dass wenn der

Staat die Druckkosten amtlicher Wahlzettel übernimmt eine gewisse Gewähr bestehen soll, dass die Kandidaturen von einem Teil der Stimmberechtigten getragen werden sollen. Das Quorum wurde auf den jeweiligen Wahlkreis abgestimmt.

So wurde für Majorzwahlen auf kantonaler Ebene ein Quorum von 100 Unterschriften (analog NR-Wahlen) vorgesehen, für Amteiwahlen 20 und für Gemeindewahlen 10 Unterschriften. Dies entspricht der heute immer noch geltenden Regelung. Da Majorzwahlen Kopfwahlen sind, würde eine Dispensation der bisherigen Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen unseres Erachtens zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung einzelner Kandidierenden führen. Auch ist dabei zu beachten, dass ein Amtsinhaber oder eine Amtsinhaberin nicht zwingend für die nächsten Erneuerungswahlen die Unterstützung der Partei und/oder den Rückhalt der Stimmberechtigten geniesst.

Für Proporzahlen mussten Wahlvorschläge bereits nach dem Gesetz über Abstimmungen und Wahlen vom 2. März 1980 (GS 88, 349) von so vielen Stimmberechtigten unterzeichnet werden, als im betreffenden Wahlkreis Kandidaten und Kandidatinnen zu wählen sind. Mit dem Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996 wurde die Mindestzahl auf 2mal so viel, als im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind, erhöht. Bei der Einführung hat man sich am bundesrechtlichen Unterzeichnungsquorum für die Nationalratswahlen (SO 100 Unterschriften) orientiert. Zudem hat man 2004 im kantonalen Recht die im Bundesrecht geltende Dispensationsbestimmung für Parteien übernommen. Das Unterzeichnungsquorum gilt seither auch auf kantonaler und kommunaler Ebene nicht für Parteien, welche bei den letzten Nationalratswahlen vom Beibringen der Unterschriften dispensiert waren.

Sowohl bei Proporz- als auch bei Majorzwahlen haben sich die Bestimmungen zu den Unterzeichnungsquoren unseres Erachtens in der Praxis bewährt. Regelmässig können dadurch nicht ernst gemeinte, Jux-Kandidaturen oder Wahlvorschläge, welche nicht einen minimalen Rückhalt in der Bevölkerung geniessen, verhindert werden (letztmals 2021 in zwei Fällen). Zur Beurteilung der Frage nach einem allfälligen Handlungsbedarf wäre aus unserer Sicht auch zu beachten, dass in den letzten Jahren bei kantonalen und nationalen Wahlen trotz der Einschränkungen durch die Quoren regelmässig, teils massive Rekorde an Kandidaten und Kandidatinnen verzeichnet wurden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Staatkanzlei (eng, rol, jol/ett)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat